

Begründung zur Dritten Änderung der Baugebührenordnung – BauGebO

Auszug aus der Vorlage Nr. 18/0087 vom 18. Januar 2017

a) Allgemeines:

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung vom 17. Juni 2008 werden zwei Ziele verfolgt:

Zum einen sind die Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren sowohl für Standsicherheit als auch für Brandschutz an neue rechtliche und tatsächliche Umstände anzupassen. Durch die letzte Änderung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 383) der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), wurde das Anerkennungsverfahren für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure sowohl für Standsicherheit als auch für Brandschutz umgestaltet. Daher sind Anpassungen der Tarifstellen 8.4 bis 8.7 geboten.

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Gebühren an die entsprechenden Gebührensätze des Landes Brandenburg.

Zum anderen werden mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung in einem neuen Fünften Teil Gebühren für Verwaltungsverfahren im Bereich der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte nach europäischem Recht neu eingeführt.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1 enthält die Änderungen der Baugebührenordnung.

1. Zu § 4 Absatz 2:

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung wird mit Tarifstelle 8.12 eine Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur, als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger eingeführt. Außerdem werden in einem neuen Fünften Teil Gebühren für Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte eingeführt. Hierbei handelt es sich um Gebühren, die nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung zu bemessen sind. Daher wurden die Tarifstellen 8.12 und 17.1 zu § 4 Absatz 2 hinzugefügt.

2. Zum Gebührenverzeichnis:

a) und b) Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses wird als solche bezeichnet und um einen neuen Fünften Teil ergänzt.

c) Zu Tarifstelle 8.2:

Die Änderung der Überschrift der Tarifstelle 8.2 ist rein redaktionell und dient der Angleichung an neue Begrifflichkeiten in § 20 Absatz 1 der bautechnischen Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), in der Fassung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 383) (nachfolgend: BauPrüfV).

Die Einführung der Anmerkung zu Tarifstelle 8.2 beruht auf dem Umstand, dass der Nachweis der besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten bei einer von der Obersten Bauaufsicht bestimmten Stelle zu erbringen ist (Brandenburgische Ingenieurkammer, Industrie- und Handelskammer Stuttgart oder Industrie- und Handelskammer Saarbrücken). Die Kosten der jeweiligen Stelle für die Begutachtung sind unterschiedlich. Sie sind direkt an die ge-

Herausgeber:

wählte Stelle entsprechend der jeweils geltenden Gebührenregelung (z.B. Tarifstellen 7.4 und 7.5 Anlage 1 BbgBauGebO für die Brandenburgische Ingenieurkammer) zu entrichten. Die Anmerkung dient der Klarstellung der derzeitigen Praxis.

d) Zu **Tarifstelle 8.3:**

Die Einführung der Anmerkung beruht auf dem Umstand, dass der Nachweis der vertieften Kenntnisse und Erfahrungen durch ein Fachgutachten bei der Bundesingenieurkammer zu erbringen ist. Die Kosten werden von der Bundesingenieurkammer festgelegt und sind direkt an die Kammer zu entrichten. Die Anmerkung dient der Klarstellung der derzeitigen Praxis.

e) Zu **Tarifstelle 8.4.1:**

Die Erhöhung der Anerkennungsgebühren erfolgt zum einen infolge des nunmehr geltenden Anerkennungsverfahrens und zum anderen zur Anpassung an die gestiegenen Gehälter/Dienstbezüge der Beschäftigten des Landes Berlin seit dem Jahr 2006, auf deren Basis die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig die zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes anzusetzenden Stundensätzen neu bestimmt.

f) Zu **Tarifstelle 8.4.2:**

Die Erhöhung der Anerkennungsgebühren erfolgt zum einen zur Anpassung an die gestiegenen Gehälter/Dienstbezüge der Beschäftigten des Landes Berlin seit dem Jahr 2006, auf deren Basis die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig die zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes anzusetzenden Stundensätzen neu bestimmt, und zum anderen zur Anpassung an die entsprechenden Gebührensätze des Landes Brandenburg.

g) Zu **Tarifstelle 8.5:**

Die Überschrift der Tarifstelle **8.5** wird redaktionell an neue Begrifflichkeiten der §§ 12 ff. BauPrüfV angepasst.

Die Tarifstellen **8.5.1** und **8.5.2** werden sowohl begrifflich als auch in der Systematik an das geänderte Prüfungsverfahren für Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit nach § 12a und § 12b BauPrüfV angepasst.

Die Anhebung der Gebühren in **Tarifstelle 8.5.1** ist zum einen erforderlich wegen des zusätzlichen Aufwandes bei der Überprüfung des Verzeichnisses der aufgestellten Standsicherheitsnachweise und der ausgewählten schwierigen Referenzvorhaben nach § 12a BauPrüfV. Die Prüferinnen und Prüfer müssen ggf. die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber durch Erkundigungen bei den an dem jeweiligen Bau Beteiligten überprüfen. Zum anderen machen zusätzliche Kosten für die Geschäftsführung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten der zusätzlichen Ausschussmitglieder die Anhebung der Gebühren erforderlich.

Die Anpassungen in **Tarifstelle 8.5.2.1** gehen auf eine Änderung des Prüfungsverfahrens nach § 12b BauPrüfV zurück. Hierbei wurde die Dauer der Prüfung von 300 Minuten auf zweimal 180 Minuten erhöht. In jeweils 180 Minuten werden zum einen die Grundkenntnisse und zum anderen die Fachkenntnisse einer Fachrichtung dargelegt. Die Anhebung der Tarifstelle 8.5.2.1 berücksichtigt sowohl den erhöhten Aufwand bei der Ausarbeitung und der Bewertung der Prüfungsfragen als auch bei der Prüfungsaufsicht.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem Anerkennungsverfahren die Anerkennung für mehrere Fachrichtungen anstreben, müssen für jede weitere Fachrichtung in der schriftlichen Prüfung nur die jeweiligen Fachkenntnisse nachweisen. Es wird eine neue **Tarifstelle 8.5.2.2** eingeführt die der Reduzierung der Kosten Rechnung trägt.

Da durch die Änderung des Prüfungsverfahrens für Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit nach § 12 BauPrüfV die mündliche Prüfung entfallen ist, entfällt **Tarifstelle 8.5.3** ersatzlos.

h) Zu **Tarifstelle 8.6:**

Die Erhöhung der Anerkennungsgebühren erfolgt zum einen zur Anpassung an die gestiegenen Gehälter/ Dienstbezüge der Beschäftigten des Landes Berlin seit dem Jahr 2006, auf deren Basis die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig die zur Berechnung des Verwal-

tungsaufwandes anzusetzenden Stundensätzen neu bestimmt , und zum anderen zur Anpassung der Gebühren an die entsprechenden Gebührensätze des Landes Brandenburg.

i) **Zu Tarifstelle 8.7:**

Sowohl die Überschrift der Tarifstelle **8.7** als auch der Text der Tarifstellen **8.7.1 bis 8.7.3** wurden an neue Begrifflichkeiten in den §§ 18 bis 18c BauPrüfV angepasst.

j) **Zu Tarifstelle 8.9:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 5 Absatz 3 BauPrüfV.

k) **Zu Tarifstelle 8.10:**

In der Praxis werden Zweitniederlassungen nicht verlegt, sondern in einem Land geschlossen und in einem anderen Land neu eröffnet. Die Genehmigung einer Zweitniederlassung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs ist jedoch schon in Tarifstelle 8.9 geregelt, so dass in Tarifstelle 8.10 der Begriff der Zweitniederlassung zu streichen ist.

Die bisherige Gebühr hat den Verwaltungsaufwand, der bei Verlegung eines Geschäftssitzes nach § 6 Absatz 5 BauPrüfV entsteht, nicht abgedeckt. Daher ist die Gebühr anzuheben.

Mit der Aufteilung in zwei Tarifstellen wird dem unterschiedlichen Verwaltungsaufwand zweier Konstellationen Rechnung getragen. Der Aufwand für den Fall, dass eine Prüffingenieurin oder ein Prüffingenieur ihren bzw. seinen Geschäftssitz aus einem anderen Land nach Berlin verlegt, ist wesentlich höher, als die Verlegung des Geschäftssitzes einer im Land Berlin anerkannten Prüffingenieurin oder eines im Land Berlin anerkannten Prüffingenieurs in ein anderes Land. Anders als bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland erhalten die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure, die ihren Geschäftssitz in das Land Berlin verlegen, nach Prüfung der Unterlagen z.B. einen Anerkennungsbescheid und eine Anerkennungsurkunde.

l) **Zu Tarifstelle 17.1(neu):**

Mit der neuen Tarifstelle 17.1 wird eine Gebührenpflicht für Amtshandlungen der Marktüberwachungsbehörde gemäß Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte – BauP-MÜVDG eingeführt. Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden sind im Einzelnen in folgenden Rechtsgrundlagen zu finden:

- Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung (VO (EG) 765/2008),
- die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), in der je-weils geltenden Fassung (EU-Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO),
- die delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website (ABl. L 52 vom 21.2.2014, S. 1),
- das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet,
- Nr. 1 Abs.3 der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2013 (GVBl. S. 18) sowie

- Art. 2 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebühr der Tarifstelle 17.1 berücksichtigt den Verwaltungsaufwand für die nachfolgend beschriebenen Amtshandlungen der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin und wird nur erhoben, wenn bei der Kontrolle und Überprüfung Mängel festgestellt worden sind und auf deren Beseitigung hingewirkt wird oder beschränkende Maßnahmen erlassen werden. Kostenschuldner sind Hersteller, Importeure und Händler.

Stellt die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin bei der Kontrolle der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung eines Bauproduktes einen formalen Mangel fest, veranlasst sie dessen Beseitigung durch den Wirtschaftsakteur. Bestehen trotz erfolgter Aufforderung die formalen Mängel fort, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen. Sie ist außerdem befugt, den Rückruf oder die Rücknahme eines Bauprodukts vom Markt anzuordnen. Tatbestände formaler Mängel sind unter anderem: die CE-Kennzeichnung ist nicht korrekt oder wurde nicht angebracht, die Leistungserklärung wurde nicht korrekt erstellt, die technische Dokumentation ist unvollständig.

Ergibt sich aus der Kontrolle der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin der Verdacht auf einen materiellen Mangel des Bauprodukts, gibt sie die weitere Sachbehandlung an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder, das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), ab.

Bestätigen die Überprüfungen des Bauprodukts, z.B. durch eine vom DIBt beauftragte Prüfstelle, den Verdacht auf materielle Beanstandungen und sollte ein kooperatives Vorgehen nicht erfolgreich sein oder unverzügliches Handeln geboten, erlässt das DIBt Bescheide mit bundesweiter Wirkung, z.B. Rückruf oder die Rücknahme eines Bauprodukts vom Markt. Der Vollzug der vom DIBt angeordneten Maßnahmen, einschließlich des Verwaltungszwangs, obliegt der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin.

Mit dem entstandenen Verwaltungsaufwand wird der Wirtschaftsakteur nur dann belastet, wenn er gegen Vorschriften des Bauproduktenrechts verstoßen hat. Je nach Zeitaufwand und Schwierigkeiten der Amtshandlungen erhebt die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin Rahmengebühren in Höhe von 250 € bis 2.500 €. Die entstandenen Verwaltungskosten und Auslagen für die erforderliche Beurteilung der materiellen Beschaffenheit des Bauprodukts hat der Wirtschaftsakteur dem DIBt gesondert zu erstatten.